und bag es munichenswerth mare, biefe Proviforien fo viel als moglich zu vermeiben, aber ich febe auch nicht die Doglichkeit ein, fie anders zu vermeiben, als wenn ber Borfchlag bes Mbg. Utenftabt angenommen wird. Die Bebenflichkeiten, Die bagegen herausgehoben worden find, daß es gegen die Berfaffungs=Urfunde fei, fann ich unmöglich theilen; ich mochte fagen, bas Provisorium ift auch eine Ubweichung von der Berfaffungs-Urfunde, fie ift von ber Doth geboten. Allein wenn bie Berfaf= fungs-Urkunde eine breijahrige Bewilligung anordnet, fo fcheint mir, ware bem febr leicht abzuhelfen; bas Proviforium konnte fürl fich bestehend betrachtet und mit auf ben Rechenschafts= bericht ber Jahre 1834, 1835 und 1836 gebracht werden. Diefer Fall trate nur einmal ein, und es wurde bann fur die Bufunft ber Rechenschaftsbericht mit ber Bewilligung gang übereinstimmen, und ichon in biefer Sinfict febr munichenswerth fein. Wenn ferner gefagt worben ift, es wurde fich bies burch einen Untrag an die bobe Staatsregierung erledigen laffen, bag allemal zu Unfang bes Jahres bie Stande einberufen murben, fo glaube ich, daß biefem die Unmoglichkeit entgegensteht. Bir wiffen felbft, wie viel Gefege und Arbeiten beantragt merben und am Schluffe ber vorigen Stanbeversammlung beantragt worden find, und es wird faum moglich fein, bag bie Staatsregierung nach Berlauf eines Jahres alle biefe Sachen fcon bearbeitet haben fann. Das wird fo fein; wir find jest im Jahre 1837; aller Bahrscheinlichkeit nach wird bies Jahr 1837 verfließen, ehe ber Landtag beendet ift, alfo hatte die Regierung fehr wenig Beit fur Bearbeitung aller biefer Sachen; ob bas moglich fein wird, bas laffe ich babin geftellt fein, allein ich glaube nicht, baß die Staatsregierung diefe Buficherung allemal geben wird und geben fann, fondern bas Recht, die Stanbe nach ihrem Ermeffen einzuberufen, wird ihr ftets freifteben muffen. Wenn wir annehmen, daß wir im Berbft wieder einberufen werben, fo mußten wir bas Proviforium abermals bewilligen; nun fage ich, jest liegt uns bas Budjet erft vor, auf bas Sahr 1837 haben wir bereits burch bas Provisorium bewilligt, und wenn wir nun die breijahrige Bewilligung auf die Jahre 1838, 1839 und 1840 erstreden, so glaube ich nicht, bag bas gegen bie Berfaffungs:Urfunde ffreitet, und es fann baber nur wunschenswerth fein, daß ber Worschlag sub B. angenommen merbe.

Ubg. Gifenftud: Wenn ich bie Mufmertfamkeit ber Rammer noch einige Augenblide in Unspruch nehme, fo ift es die Wichtigkeit des Gegenstandes, die mich dazu bestimmte. Allerdings muß auch ich bem Borichlage ber Deputation, wie er geftellt worden ift, unbedingt beitreten. Die Grunde, welche mich bagu bestimmen, find jum Theil fcon vielfeitig berausge= hoben worden. Man mag an der Werfaffungs : Urkunde deu: teln, fo wird immer fteben bleiben, bag ber §. 98. ber Berfaffungs = Urfunde entgegengehandelt wird, wenn man eine vierjahrige Bewilligung in Unfpruch nehmen wollte. Man barf nur einen Blid auf die Berhandlungen werfen, welche ber Berfaf-

bag ein Provisorium ein ungeregeltes Bewilligungswerk ift, | nur von einer breijahrigen Bewilligung bie Rebe mar. Wenn also gesagt worden ift, es ftebe nicht barin, fo muß ich unbebingt aussprechen: es fteht barin; und wenn man bie Geschichte ber Berfaffungs : Urfunde hernimmt, fo unterliegt es feinem Zweifel, daß die hohe Staatsregierung und die Stande einver= ftanden find, bag eine dreijahrige Bewilligung ftattfinde. ift ferner von dem Abgeordneten, der gulent gesprochen, er= wahnt worben, bag uns nicht bie Berechtigung guftebe, und bas glaube ich; auch ich bin ber Ueberzeugung, bag bie Stanbeversammlung, welche im Jahre 1839 zusammentritt, die Be= rechtigung bat, fur bas Jahr 1840 ju bestimmen, entweder ein Provisorium ober eine fonftige Bewilligung, und ich fann nicht einsehen, wie man jest bei biefer Stanbeversammlung bas Befugniß zum Nachtheil ber nachften Stanbeversammlung überschreiten follte. Es ift von bem Abgeordneten gu meiner Rechten erwähnt worben, bag es mit bem Provisorium eine nicht fo gefährliche Sache fei; bas fann ich auch nicht finden. Es ift bas Provisorium fur bie Stande weniger unangenehm, als fur bie Staatsregierung; benn wenn bie Staatsregierung ein Provisorium postulirt, so fieht fie fich in die Nothwendigkeit verfett, alle Unterlagen fur bas Provisorium den Standen vor= zulegen, denn ein Provisorium zu poftuliren ohne Unterlage, wurde unferer Staatbregierung nicht eingefallen fein und wird ihr auch nicht einfallen; also kann ich mich mit bem großen Nachtheile nicht vereinigen; ja ein Uebel wird es immer bleiben, ein Proviforium, aber wenn wir nicht gang andere Berechnungs= arten einführen und nicht bas Muskunftsmittel ergreifen, wie die Burtembergischen Stande, daß ein ftandischer Musschuß vor Beginn ber Standeversammlung zusammentritt und bie Rechnungen einsieht und pruft, so glaube ich, werden wir ein Provisorium nicht übergeben tonnen. Mun follte man glauben, daß, wenn man den Worschlag unter B. annahme, das Provi= forium vermieden murde, das glaube ich aber nicht, benn bie Staatsregierung wird es boch immer in ber Sand haben, ben Rechenschaftsbericht mangelhaft abzulegen, und alfo ben 3med, den man burch Abschaffung bes Provisoriums zu errei: chen wunscht, wurde man nicht erreichen; man wurde ber Berfoffungs : Urfunde entgegenhandeln und bie funftigen Stande prajudiziren. Allerdings konnte man die Berfaffungs : Urkunde abanbern; - aber fo lange bies nicht geschieht, muß man fich an ben Buchftaben halten. Es ift febr gefahrlich, an ber Berfaffungs : Urfunde ju rutteln, ich wunschte am wenigsten, bag man bei bem ftandischen Bewilligungerechte Abanderungen beantragen mochte.

Abg. v. Riefenwetter: Ich wollte mir im Namen ber Majoritat ber Deputation, welche fich fur ben Borfchlag erklart hat, nur noch einige Worte erlauben. Das, mas die Berfaf= fungsfrage anbetrifft, bat ber Debner, ber vor mir fprach, mit fo überwiegender Beredtfamteit bargelegt, daß ich mich mohl enthalten fann, etwas Beiteres bieferhalb bingugufugen; ich habe alfo nur von Seiten der praktifchen Musfuhrung noch ju bemerten, daß ein mahrer Bortheil burch ben Borfchlag sub B. fungs = Urkunde vorhergegangen find, fo wird man finden, daß nicht erreicht werden wird. Es feht nach dem Worschlage sub B.,